

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931**

25 (11.8.1931)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. August

1931

### Inhalt.

- I. **Verordnung:**  
Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.
- II. **Bekanntmachungen:**  
Einrichtung und Benutzung von Fernsprecheinrichtungen.

- Ernährungs- und Diätkurs auf der Bühlerhöhe.
- III. **Personalmeldungen.**
- IV. **Stellenausschreiben.**

### I. Verordnung.

(Vom 27. Juli 1931.)

#### Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259.)

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt:

Der § 1 der Verordnung vom 1. April 1931 über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 131) erhält mit Wirkung vom 1. August 1931 folgende neue Fassung:

#### § 1.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf die ledigen nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrer(-innen) — mit Ausnahme der ledigen schwerkriegsbeschädigten Lehrer — keine Anwendung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Schmitt

### II. Bekanntmachung.

#### Einrichtung und Benutzung von Fernsprecheinrichtungen.

Nachstehend werden die vom 1. Juli 1931 an geltenden „Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse“ zur Kenntnis der mir unterstellten Behörden und Beamten gebracht.

Hierzu wird bestimmt:

Der vom Postamt eingehende Gebührenforderungszettel ist an Hand des gemäß Runderlaß vom 26. Mai 1931 Nr. A. 10506 zu führenden Verzeich-

nisses umgehend auf seine Richtigkeit nachzuprüfen und folgender Bestätigungsvermerk aufzunehmen:

Es entfallen auf Dienstgespräche . . . . . RM

Privatgespräche . . . . . RM

Der Gebührensatz für die Privatgespräche ist veranlaßt.

Datum. Unterschrift.

Die bestätigte Gebührenrechnung ist mit Zahlungsanweisung zu versehen und zusammen mit dem rückerhobenen Betrag für Privatgespräche an die zuständige Kasse zwecks Begleichung einzusenden.

Die mit Erlaß vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt 1921 Nr. 33 Seite 367 ff. — bekanntgegebenen Grundsätze über die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen und Wohnungen werden hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Juli 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 15789 Dr. Schmitt

### Vorschriften

#### über Fernsprechdienstanschlüsse.

Gültig vom 1. Juli 1931.

#### I. Fernsprechanlagen in Diensträumen.

1. Zulassung. Diensträume dürfen an das Fernsprechnetz nur dann angeschlossen werden, wenn die dienstlichen Bedürfnisse den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen und die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Fernsprechanlage sowie über die Art der Anlage und die Anzahl der Fernsprechanschlüsse trifft das zuständige Ministerium. Die Art und Größe der Fernsprechanlagen in Dienstgebäuden richtet sich nach den ört-

lichen Verhältnissen und dem Umfang des dienstlich notwendigen Fernsprecherlehrs. In jedem Falle ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel zu beachten.

2. Art des Anschlusses. In der Regel ist ein Hauptanschluß mit den notwendigen Nebenstellen zu wählen, doch können zur Kostenersparnis auch Nebenanschlüsse an Hauptanschlüsse anderer Behörden oder Querverbindungen zu anderen Behörden beantragt werden. Nebenanschlüsse von Dienststellen dürfen jedoch nicht an Hauptanschlüsse von Privatpersonen angeschlossen werden.

3. Mitbenutzung zu Privatgesprächen. Die Fernsprechan schlüsse in Diensträumen dürfen in dringenden Fällen nach näherer Bestimmung des zuständigen Ministeriums während der Dienststunden zu Privatgesprächen benutzt werden. Die dafür von der Reichspost berechneten Gebühren für Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche sowie für aufgegebenen Telegramme sind der Staatskasse zu erstatten.

## II. Fernsprechan schlüsse in Wohnungen.

### A. Einrichtung.

1. Zulassung. Wohnungen von Beamten dürfen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auf Staatskosten nur dann an das Fernsprecher angeschlossen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, daß die Wohnungsinhaber auch außerhalb der Dienststunden durch Fernsprecher erreicht werden können.

2. Art des Anschlusses. In den Wohnungen sollen tunlichst Nebenanschlüsse zu dienstlichen Hauptanschlüssen eingerichtet werden, sofern nicht wegen weiter Entfernung der Wohnung von der Dienststelle die Gebühr für den Nebenanschluß einschließlich der Leitungszuschläge höher ist, als die für einen Hauptanschluß. In einer Wohnung darf nur ein dienstlicher Fernsprechan schluß (Haupt- oder Nebenanschluß) sowie in Ausnahmefällen außerdem noch ein besonderer Wecker oder eine weitere Anschlußdose vorhanden sein. Kosten für die vom Wohnungsinhaber etwa beantragte Anlage weiterer Anschlüsse oder sonstiger Zusatzeinrichtungen sind von dem Wohnungsinhaber zu tragen.

3. Gebührenpflicht der Behörde als Anschlußinhaber in. Gegenüber der Postverwaltung ist die Behörde Inhaber in der Fernsprecher dienstanschlüsse; sie hat, wenn von dem Anschluß aus nur Dienstgespräche geführt werden, die Einrichtungskosten, Apparatebeiträge, Gesprächsgebühren und alle sonstigen Kosten zu tragen. Die Kosten einer Anschlußverlegung beim Wohnungswechsel trägt die Behörde. Bei einer Verlegung innerhalb der Wohnung hat der Wohnungsinhaber

die Kosten zu tragen, wenn der Anschluß auf seinen Antrag verlegt wird. Die Übertragung eines dienstlichen Hauptanschlusses auf einen Beamten persönlich kann nur bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst oder bei Einziehung des dienstlichen Anschlusses zugelassen werden. Die vom Land früher bezahlten Einrichtungskosten, Apparatebeiträge usw. sind dann von dem Beamten nicht zu erstatten. Dem Antrage des Beamten auf Übertragung eines Hauptanschlusses muß stattgegeben werden, wenn er seinerzeit die Einrichtungskosten und Apparatebeiträge selbst bezahlt hat. In beiden Fällen hat der übernehmende Beamte die Übertragungsgebühren zu entrichten. Wird ein Beamter auf eine andere Amtsstelle versetzt, die die Beibehaltung des dienstlichen Fernsprechan schlusses in der Wohnung des Beamten nicht mehr rechtfertigt, und wird die Überlassung des Fernsprechan schlusses von diesem Beamten gewünscht, so sind, wenn in der Wohnung seines Dienstmachfolgers ein neuer Fernsprechan schluß eingerichtet werden muß, von ihm die Einrichtungskosten, Apparatebeiträge, usw. insoweit zu ersetzen, als die Kosten für die Einrichtung des Hauptanschlusses in der Wohnung des Dienstmachfolgers höher sind, als die Verlegungskosten gewesen wären.

4. Gebührenpflicht eines Wohnungsinhabers als Anschlußinhaber. Wünscht ein Wohnungsinhaber bei Einrichtung eines dienstlichen Fernsprechan schlusses in seiner Wohnung ausnahmsweise aus besonderen Gründen als Inhaber des Fernsprechan schlusses der Postverwaltung gegenüber aufzutreten, so hat er alle hieraus entstehenden Lasten und Pflichten zu übernehmen; insbesondere hat er die Einrichtungskosten, Apparatebeiträge, Gesprächsgebühren und alle sonstigen Kosten zu tragen. Dem Anschlußinhaber sind jedoch von der Behörde folgende Beträge monatlich zu erstatten:

- a) die Grundgebühr abzüglich eines vom Wohnungsinhaber zu tragenden Kostenbeitrags von 3 Reichsmark,
- b) die Gebühren für dienstlich geführte Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche.

Wird ein derartiger Anschluß oder ein bereits bestehender Fernsprechan schluß des Wohnungsinhabers als dienstlicher Wohnungsanschluß auf die Behörde übernommen, so trägt die Staatskasse die Übertragungsgebühren. Die von dem Wohnungsinhaber bezahlten Einrichtungskosten, Apparatebeiträge usw. werden jedoch nicht erstattet. Die Kosten der Verlegung eines derartigen Anschlusses beim Wohnungswechsel trägt der Wohnungsinhaber.

### B. Mitbenutzung für Privatgespräche.

1. Genehmigung der Mitbenutzung zu Privatgesprächen. Die Benutzung des dienstlichen Fernsprechan schlusses in Wohnungen für

Privatgespräche kann dem Wohnungsinhaber auf Antrag widerruflich gestattet werden. Der Wohnungsinhaber kann von der privaten Mitbenutzung des Fernsprechanchlusses zum Schluß eines jeden Monats zurüctreten. Der beabsichtigte Rücktritt ist der vorgeordneten Behörde bis zum 10. des Monats zu melden. Personen, die nicht zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehören, darf die private Benutzung eines dienstlichen Fernsprechanchlusses — abgesehen von Einzelfällen — nicht gestattet werden. Ist ein Wohnungsinhaber zugleich Anschlußinhaber (s. II. A. Ziffer 4), so ist eine Genehmigung zur privaten Mitbenutzung des Fernsprechanchlusses nicht erforderlich.

2. **Kostenbeiträge.** Bei privater Mitbenutzung eines Dienstanschlusses, dessen Inhaberin die Behörde ist, sind von dem Wohnungsinhaber monatlich zu entrichten:

- a) drei Reichsmark für Fernsprechhauptanschlüsse und für Fernsprechnebenanschlüsse, von denen auch nach Schluß der Dienststunden der Behörde Gespräche über das Fernsprechamt geführt werden können,
- b) zwei Reichsmark für Nebenanschlüsse, von denen nach Schluß der Dienststunden der Behörde über das Fernsprechamt Gespräche nicht geführt werden können,
- c) für besondere Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den dienstlich zulässigen Umfang hinaus — s. II. A. Ziffer 2 — angelegt sind, die von der Postverwaltung für derartige posteigene Anlagen festgesetzten Gebühren.

Daneben hat der Wohnungsinhaber die Gebühren für die privaten Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche sowie für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme zu erstatten. Für die privaten Ortsgespräche wird ein Pauschbetrag von 2 Reichsmark im Monat erhoben; für besondere Fälle bleibt eine andere Festsetzung des Betrags vorbehalten.

### C. Haftung für Schäden.

**Schadenersatz.** Die Kosten für Beseitigung von Schäden an der Fernsprecheinrichtung, den Apparaten, Leitungen usw., welche durch Verschulden des Wohnungsinhabers, seiner Haushaltsangehörigen oder anderer Personen entstehen, hat der Wohnungsinhaber unbeschadet seiner sonstigen Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Fernsprecheinrichtung zu tragen.

### III. Fernsprechnebenanschlüsse von Privatpersonen.

1. **Zulassung.** Fernsprechnebenanschlüsse oder Querverbindungen von Privatpersonen zu Vermittlungsstellen von Behörden sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare Fernsprechverbindung der

Behörde mit der Privatperson aus dienstlichen Gründen zweckmäßig ist. Eine Vermehrung der Hauptanschlüsse oder des Bedienungspersonals darf bei der Behörde nicht eintreten; auch darf der dienstliche Sprechverkehr nicht beeinträchtigt werden.

2. **Kostenbeiträge.** Die Privatperson hat sich vor der Herstellung der Anlage schriftlich zu verpflichten, der Staatskasse folgende Kosten zu erstatten:

- a) die von dem zuständigen Ministerium unter Wahrung der finanziellen Belange des Landes festgesetzten Anteilsbeträge für Einrichtungskosten und Apparatebeiträge,
- b) die laufenden Gebühren für das Bestehen der Anlage,
- c) die Gebühren für die über die dienstliche Vermittlungsstelle geführten Orts-, Vororts-, Bezirks- und Ferngespräche sowie für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme; die Zahl der Ortsgespräche ist durch fortlaufende Zählung (Strichzählung) festzustellen.

### IV. Schlußbestimmungen.

1. **Anwendung der Vorschriften für Angestellte und Arbeiter.** Die in diesen Vorschriften für Beamte getroffenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Angestellte und Arbeiter der badischen Staatsverwaltung.

2. **Härteausgleich.** Wenn sich in Ausnahmefällen aus der Anwendung dieser Vorschriften besondere Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Finanzministeriums eine Sonderregelung getroffen werden.

3. **Verrechnung der Gebühren.** Für die Zahlung und Verrechnung der Fernsprechgebühren, sowie für die Rückerhebung der für Privatgespräche usw. zu erstattenden Gebühren gelten die von den einzelnen Ministerien erlassenen Vorschriften.

### Ernährungs- und Diätkurs auf der Bühlerhöhe.

Unter Mitwirkung des „Sanatoriums Bühlerhöhe“ findet im „Kurhaus Plättig“ auf Bühlerhöhe vom 31. August bis 6. September 1931 ein Ernährungs- und Diätkurs mit praktischen Demonstrationen statt.

Die Veranstaltung kommt besonders für Fortbildungsschullehrerinnen und Fachlehrerinnen für Hauswirtschaft in Frage.

Die Leitung und Durchführung des Kurses erfolgt durch die „Schule der Ernährung“ Dr. Max Winkel, Berlin.

Während des Kurses werden fachärztliche Vorträge von den leitenden Ärzten der Bühlerhöhe sowie den Ärzten bekannter Kliniken gehalten.

Bei genügender Beteiligung wird im Anschluß an den wissenschaftlichen Kursus ein viertägiger praktischer Diätkochkurs (7.—10. September) abgehalten.

**Honorar:** Ernährungs- und Diätkurs mit Fachvorträgen und Demonstrationen: 36 Stunden = 22 RM, praktischer Diätkochkurs: 24 Stunden = 12 RM (Zulassung nur für Teilnehmerinnen am ersten Kurs).

Die Teilnehmerinnen finden zu ermäßigten Preisen (5 RM) Unterkunft im Kurhaus Blättig, zuzüglich 2 RM für Materialkosten für den Kurs.

Alle Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an „Schule der Ernährung“, Dr. Max Windel, Berlin N 24, Linienstraße 139/40.

Die Unterrichtsstunden finden vormittags von 8—2 Uhr statt.

Programme sind bei der Registratur B des diesseitigen Ministeriums erhältlich.

Lehrerinnen, die an dem Kurse teilnehmen wollen, kann — soweit erforderlich — der nötige Urlaub durch die vorgelegten Schulaufsichtsbehörden bewilligt werden, sofern Mitverletzung des Dienstes durchführbar ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Zuschüsse können den Kursteilnehmerinnen mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 7. August 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 30252.

In Vertretung

Dr. Huber

### III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der ordentliche Professor an der Universität Rostock D. Renatus Hupfeld zum ordentlichen Professor der praktischen Theologie und zum Direktor des praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg. — Privatdozent Dr. Hermann HeimpeI an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg. — Hauptlehrer Wilhelm Schlagel in Pforzheim zum Rektor daselbst. — Hauptlehrer Wilhelm Krespach in Hausach, A. Wolfach zum Oberlehrer daselbst. — Fortbildungsschulhauptlehrer i. R. August Rodach zum Hauptlehrer in Waldkirch. — Zu Hauptlehrern: Die Lehrer: Emil Hartmann in Laufen, A. Müllheim — Erich Hollerbach in Siegelbach, A. Einsheim — Kurt Konrad in Schönsfeld, A. Tauberbischofsheim — Kurt Rehn in Unterkessach, A. Adelsheim — Wilhelm Sattler in Sand, A. Rehl — Wilhelm Stöhr in Aitern, A. Schopfheim.

Vertreten:

Den Privatdozenten Dr. Alfred Klopstock und Dr. Johannes Stein die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Heidelberg.

Vertreten in gleicher Eigenschaft:

Regierungsrat Hermann Stenz im Ministerium des Kultus und Unterrichts in gleicher Eigenschaft zum Ministerium des Innern. — Studienrat Dipl.-Ing. Ernst Sigrist von der Gewerbeschule in Böhrenbach an jene in Ettenheim. — Gewerbelehrer Ferdinand Bieber an der Gewerbeschule in Schönau i. W. an die Gewerbeschule in Emmendingen. — Gewerbelehrer Eugen Saur an der Gewerbeschule in Emmendingen an die Gewerbeschule I in Mannheim. — Die Hauptlehrer: Artur Albert in Horrenbach, A. Adelsheim, nach Weiher, A. Bruchsal. — Robert Albert in Moos, A. Bühl, nach Schellingen, A. Freiburg. — Albert Baillweg in Hochenheim nach Tiengen, A. Waldshut. — Hermann Blum in Spielberg nach Leutershausen. Ernst Burger in Beuren a. d. A. nach Eisingen, A. Bühl. — Artur Gessler in Elsenz, A. Bruchsal, nach Aglasterhausen. — Emil Jägle in Hattenweiler, A. Pfullendorf, nach Bizenhausen, A. Stodach. — Alfons Roth in Breinau, A. Freiburg, nach Unterepchtal, A. Waldkirch. — Hauptlehrerin Emilie Hubert in Markdorf, A. Überlingen, nach Muggensturm.

Vertreten:

Finanzrat Dr. Otto Wittmann im Ministerium der Finanzen unter Ernennung zum Regierungsrat zum Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Hauptlehrer Mathilde Lautenschläger in Karlsruhe auf 1. November 1931.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Joseph Frank in Durmersheim, A. Rastatt, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem Schuldienst entlassen:

Lehrer Josef Veile, zuletzt an der Volksschule in Laufenburg.

### IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Beuren a. d. Aach, A. Stodach — Endingen, A. Emmendingen — Hochenheim, A. Mannheim — Rehl — Moos, A. Bühl — Rippoldsau, A. Wolfach.

2. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Blankenloch, A. Karlsruhe — Rehl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

### Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Mall & Vogel in Karlsruhe.